

# **Satzung der Berliner Schachgesellschaft 1827 Eckbauer e.V.**

( Beschlossen am 27.10.1972, §§ 1, 4, 8 geändert am 18.10.1974, § 1IV hinzugefügt am 6.2.1981, §§ 1, 2, 11, 14 geändert am 25.2.1994 , § 2 Abs.1 geändert am 24.2.1995, §11 Abs. 4 geändert am 24.2.2006)

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 ( Name, Sitz, Geschäftsjahr )**

I. Die Berliner Schachgesellschaft 1827 Eckbauer e. V. ( nachfolgend Verein genannt ) hat ihren Sitz in Berlin-Charlottenburg.

II. Der Verein ist aus dem Zusammenschluß der Schachvereine "Berliner Schachgesellschaft", gegründet 1827, und "Schachvereinigung Eckbauer", gegründet 1925, hervorgegangen und führt deren Tradition fort.

III. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

IV. Der Verein ist Mitglied des Berliner Schachverbandes e.V. . Jedes Mitglied erkennt Satzung und Turnierordnung des Berliner Schachverbandes e.V. in der jeweils gültigen Fassung an.

### **§ 2 ( Vereinszweck )**

I. Der Verein dient der Pflege und Verbreitung des Schachspiels. Er wird von allen religiösen und politischen Tendenzen freigehalten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von und Teilnahme an Schachturnieren aller Art.

II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **B. Vertretung und Verwaltung des Vereins**

### **§ 3 ( Vereinsorgane )**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 4 ( Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes )**

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, aus dem 1. und 2. Kassenwart, aus dem 1. und 2. Spielleiter, aus dem Schriftführer und aus dem Jugendwart. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

### **§ 5 ( Aufgabenbereich des Vorstandes )**

I. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

II. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Erstellung des Jahresvoranschlages, des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen

- d) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen
- e) die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- f) die Aufnahme von Mitgliedern
- g) der Ausschluß von Mitgliedern

#### **§ 6 ( Besonderer Aufgabenkreis einzelner Vorstandsmitglieder )**

- I. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und bei Vorstandssitzungen.
- II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von beiden ist allein zur Vertretung berechtigt.

#### **§ 7 ( Beschlußfassung des Vorstandes )**

- I. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- II. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen außer Ansatz bleiben.
- III. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder des Vorstandes einem Vorschlag zustimmen.

#### **§ 8 ( Kassenprüfer )**

Die beiden Kassenprüfer, die nicht zum Vorstand gehören, haben einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### **§ 9 ( Ordentliche Mitgliederversammlung )**

- I. Die Ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr abgehalten.
- II. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladetermins folgenden Werktag.
- III. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.
- IV. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der Ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, sofern sich die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit dafür ausspricht. Fristgerecht gestellte Anträge sowie die sonstigen Punkte der Tagesordnung müssen behandelt werden.

#### **§ 10 ( Zuständigkeit der Ordentlichen Mitgliederversammlung )**

- I. Der Ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses sowie des Voranschlags
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
  - d) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen, insbesondere die Auflösung des Vereins
  - e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr
  - f) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
  - g) die Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagungsordnung stehende Fragen

II. Die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind von den Schriftführern zu formulieren und innerhalb eines Monats in vereinsüblicher Weise den Mitgliedern bekanntzugeben.

### **§ 11 ( Beschlußfassung, erforderliche Mehrheiten, Satzungsänderung, Auflösung )**

I. Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Wenn weniger als ein Viertel der Mitglieder anwesend ist, so ist umgehend unter Anwendung des § 9 Abs. 2 eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

II. Beschlüsse werden unbeschadet der besonderen Erfordernisse der Absätze 3 und 4 mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen bleiben außer Ansatz.

III. Satzungsänderungen können unbeschadet der besonderen Erfordernisse nach Abs. 4 nur mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Ansatz.

IV. Die Auflösung des Vereins kann nur in zwei aufeinander folgenden Ordentlichen Mitgliederversammlungen mit jeweils 3/4 Mehrheit der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Berliner Schachsports. Der Vermögensübertragungsbeschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

### **§ 12 ( Außerordentliche Mitgliederversammlung )**

I. Der Vorstand kann eine Außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muß mindestens 7 Tage vorher erfolgen. Auf die Berechnung der Frist ist § 9 Abs. 2 Satz 2 der Satzung anzuwenden.

II. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet

- a) wenn es das Interesse des Vereins dringend erfordert
- b) wenn über den Einspruch gegen den Ausschluß eines Mitgliedes zu entscheiden ist ( § 19 )
- c) wenn mindestens 1/8 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

Im Falle c) muß die Außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen seit Zugang des Antrags beim Vorstand abgehalten werden.

III. Im übrigen gelten für die Außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen über die Ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **C. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

### **§ 13 ( Arten der Mitgliedschaft )**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

### **§ 14 ( Erwerb der Mitgliedschaft )**

I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.

II. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

III. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist durch die Zahlung eines Aufnahmeentgelts und eines Monatsbeitrages bedingt.

### **§ 15 ( Verlust der Mitgliedschaft )**

I. die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluß

II. Der Austritt ist zum Ende des laufenden Quartals zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen. Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand gegenüber abzugeben.

#### **D. Beiträge, Aufnahmegebühr, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

##### **§ 16 ( Beiträge )**

I. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist monatlich im voraus zu bezahlen.

II. Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag.

##### **§ 17 ( Rechte und Pflichten der Mitglieder )**

I. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist unübertragbar.

II. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

III. Jedes Mitglied ist verpflichtet, alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins gefährdet werden könnte. Es hat die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

IV. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.

##### **§ 18 ( Ausschluß von Mitgliedern )**

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von 12 Monatsbeiträgen im Rückstand ist und eine Mahnung unter Hinweis auf die Folgen der Nichtzahlung erfolglos geblieben ist.

##### **§ 19 ( Verfahren bei Ausschluß )**

I. Dem Mitglied steht gegen den vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluß der Einspruch zu, der innerhalb von 6 Wochen seit Zustellung der Ausschlußerklärung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein muß. Auf diese Frist ist das Mitglied in der Ausschlußerklärung hinzuweisen. Bis zur Rechtswirksamkeit des Ausschlusses ruhen die Mitgliederrechte.

II. Falls der Vorstand dem Einspruch nicht stattgibt, hat er zur Entscheidung über den Einspruch innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, zu welcher der Ausgeschlossene zu laden ist. Falls die Mitgliederversammlung, die beschlußfähig sein muß, den Einspruch für berechtigt hält, gilt der Ausschluß als nicht erfolgt.